



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datentransfer in die USA, insbesondere bei der Verwendung von Cloud-Diensten

Das Swiss-US Privacy Shield bietet ungenügenden Schutz bei einem Transfer von Personendaten in die USA. Zu dieser Beurteilung kam der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) nach dem sogenannten Schrems-II-Urteil des EuGH. Auch die Standardvertragsklauseln sind allein nicht ausreichend für einen Transfer von Personendaten in Länder ohne angemessenen Datenschutz. Verschiedene Stellen erarbeiten derzeit Lösungsansätze. Nutzen öffentliche Organe des Kantons Zürich Cloud-Dienste, die einen Transfer von Personendaten in die USA beinhalten, müssen sie mit einer Kombination von rechtlichen und organisatorisch-technischen Massnahmen einen angemessenen Schutz sicherstellen.

Für die Nutzung von Cloud-Diensten gelten die Voraussetzungen für die Auslagerung (siehe [Leitfaden Bearbeiten im Auftrag](#)). Der Schutz der Daten muss durch Massnahmen zur Informationssicherheit gewährleistet werden. Diese richten sich unter anderem nach dem Datenschutzniveau des Landes, in dem die Daten gespeichert und bearbeitet werden.

Der EDÖB führt eine [Liste der Länder mit angemessenem Datenschutzniveau](#). Er hat die USA von dieser Liste entfernt. Öffentliche Organe des Kantons Zürich müssen deshalb zusätzliche Massnahmen umsetzen, auch wenn die Standardvertragsklauseln in Anspruch genommen werden.

Mögliche Massnahmen sind

- die Vereinbarung schweizerischen Rechts und eines schweizerischen Gerichtsstands
- die Verschlüsselung, wobei der Schlüssel beim öffentlichen Organ liegt (Hold Your Own Key)
- Pseudonymisierung der Personendaten
- die Nutzung einer hybriden Cloud, also einer Mischung aus einer lokalen und einer öffentlichen Cloud, insbesondere bei Daten, die unter speziellen Geheimnispflichten stehen (medizinische Daten, Steuerdaten, Daten aus dem Sozialhilfebereich)
- die Speicherung aller Daten im europäischen Raum, also kein Transfer in Länder mit nicht angemessenem Datenschutzniveau. Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, muss vollständige Transparenz über die übermittelten Daten bestehen.
- eine vertragliche Vereinbarung, dass Zugriffe aus Ländern mit nicht angemessenem Datenschutzniveau nur mit Einwilligung des öffentlichen Organs erfolgen
- die Erweiterung der vertraglichen Bestimmungen respektive der Standardvertragsklauseln, wie im Beispiel des [Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#), insbesondere Seite 8

Die Datenschutzbeauftragte informiert, sobald neue Erkenntnisse vorliegen oder sich die Rechtslage ändert.

Stand: 9. Februar 2021